

## Das UN-Kaufrecht

Gegenwärtig gilt das UN-Kaufrecht für 85 Staaten. Sobald der Anwendungsbereich des UN-Kaufrechts eröffnet ist, verdrängt es sowohl das deutsche Internationale Privatrecht als auch die kaufrechtlichen Bestimmungen von BGB und HGB. Die Gerichte der Vertragsstaaten haben das UN-Kaufrecht grundsätzlich von Amts wegen anzuwenden, wobei die Parteien das UN-Kaufrecht ausschließen können, da es abdingbar ist.

Das UN-Kaufrecht kann von den Vertragsparteien ganz oder nur partiell, auch stillschweigend, ausgeschlossen werden, sofern diese sich der international-rechtlichen Problematik des Sachverhalts bewusst sind. Die einfache Klausel "Es gilt deutsches Recht" reicht hierzu aber ebenso wenig wie die Berufung auf die Bestimmungen des BGB/HGB aus, da auch das UN-Kaufrecht Bestandteil deutschen Rechts ist.

Wer sicherstellen möchte, dass das UN-Kaufrecht und ausländisches Recht ausgeschlossen werden, sollte daher folgende Formulierung wählen:

"Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und des deutschen Internationalen Privatrechts".

Da das UN-Kaufrecht gegenüber dem Kaufrecht des BGB insgesamt eher den Käufer begünstigt, ist ein Ausschluss vor allem von Seiten des Verkäufers zu erwarten.